



Abteilung 6

An alle
ErhalterInnen von institutionellen
Kinderbetreuungseinrichtungen und die
LeiterInnen dieser Einrichtungen

in der Steiermark

Per Mail

GZ: ABT06-50.00-23/2009-50

Ggst: **Rundschreiben betreffend
Änderungen im StKBBG und StKBFG ab Herbst 2014**

→ Bildung und Gesellschaft

**Referat
Kinderbildung und -betreuung**

Bearbeiterinnen:
Fr. Mag.^a Draschbacher/Fr. Dirry
Tel.: (0316) 877- 3684/2102
Fax: (0316) 877- 2136
E-Mail: kin@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 3. Juni 2014

Sehr geehrte Erhalterin, sehr geehrter Erhalter,
sehr geehrte Leiterin, sehr geehrter Leiter!

Der Landtag Steiermark hat in seiner Sitzung am 3. Juni 2014 zwei Novellen zum Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und zum Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetz beschlossen (derzeit noch nicht im Landesgesetzblatt kundgemacht), die mit Beginn des Kinderbetreuungsjahres 2014/2015 in Kraft treten werden. Im Folgenden werden die wesentlichen Punkte der beiden Novellen zusammenfassend dargestellt, wobei darauf hingewiesen wird, dass auf Grund der zahlreichen Stellungnahmen im Anhörungsverfahren im Vergleich zum Erstentwurf entscheidende inhaltliche Veränderungen in den Gesetzestexten vorgenommen wurden.

I. Steiermärkisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz

1. Flexibilisierung der Betreuung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen (§ 30a StKBBG)

Einschreibung: Kinder müssen auch weiterhin an fünf Tagen pro Woche für die gleiche tägliche Stundenanzahl (grundsätzlich mindestens fünf Stunden) und zu den gleichen täglichen Zeiten eingeschrieben sein.

Anwesenheit: Bei halbtägiger Einschreibung müssen Kinder, ausgenommen Schulkinder, an mindestens vier Wochentagen jeweils mindestens vier Stunden anwesend sein. Bei ganztägiger Einschreibung müssen Kinder, ausgenommen wiederum Schulkinder, ebenfalls an mindestens vier Wochentagen mindestens vier Stunden am Vormittag anwesend sein.

Für den Nachmittag können die Eltern mit der Erhalterin/dem Erhalter konkrete Anwesenheitszeiten vereinbaren, wobei darauf hinzuwirken ist, dass die Kinder auch am Nachmittag möglichst regelmäßig die Einrichtung besuchen. Bei der Gestaltung der Anwesenheitszeiten ist auf die Verpflichtung zur Erfüllung der Bildungsaufgaben im Sinne der §§ 4 ff. StKBBG und insbesondere auch des Bildungsrahmenplanes zu achten.

Achtung: Für Kinder im verpflichtenden Kinderbetreuungsjahr gilt weiterhin eine Anwesenheitspflicht an fünf Tagen pro Woche für insgesamt 20 Stunden (§ 33c Abs. 1 StKBBG).

Beispiel: Ein Kind ist täglich von 8 bis 16 Uhr im Kindergarten eingeschrieben, weil es auf Grund der Arbeitszeiten der Eltern am Montag und Mittwoch erst um 16 Uhr abgeholt werden kann. Am Dienstag wird das Kind schon um 14.30 Uhr von der Großmutter abgeholt, am Donnerstag und Freitag auf Grund der kürzeren Arbeitszeit der Mutter bereits zu Mittag. Eine Änderung der konkreten Anwesenheitszeiten des Kindes am Nachmittag ist nach Vereinbarung mit der Erhalterin/dem Erhalter, der diese Aufgabe in der Praxis an die Leiterin/den Leiter der Einrichtung übertragen kann, jederzeit möglich.

Abweichungen von den genannten Mindestanwesenheitszeiten (vier Stunden an vier Wochentagen) sind abgesehen von Krankheitsfällen, Arztbesuchen und dergleichen nur dann zulässig, wenn sich die Notwendigkeit des Fernbleibens im Einzelfall aus der spezifischen familiären bzw. beruflichen Situation der Eltern ergibt. Die Beurteilung, ob eine gerechtfertigte Verhinderung vorliegt, ist von der Erhalterin/dem Erhalter der Einrichtung zu treffen, die/der diese auch hier in der Praxis an die Leiterin/den Leiter übertragen wird.

2. Möglichkeit der Zusammenlegung von Ganztags- und erweiterten Ganztagsgruppen der gleichen Einrichtungsart derselben Erhalterin/desselben Erhalters am selben Standort außerhalb des Halbtagsbetriebes, ausgenommen in Heilpädagogischen Kindergärten und Kinderhäusern (§ 15 Abs. 3 StKBBG)

Wenn am Nachmittag, aus welchen Gründen auch immer, in mehrgruppigen Einrichtungen weniger Kinder anwesend sind, können Gruppen der gleichen Einrichtungsart derselben Erhalterin/desselben Erhalters am selben Standort mit einer mehr als 6-stündigen Öffnungszeit unter Einhaltung bestimmter Kinderhöchstzahlen für die neue Gruppe zusammengelegt werden. Kindergartengruppen und Alterserweiterte Gruppen sind dabei als gleiche Einrichtungsart zu werten. Die Kinderhöchstzahlen für die neue Gruppe sind niedriger als die Kinderhöchstzahlen für die ursprünglichen Gruppen der betreffenden Einrichtungsart, sie betragen für eine solche neugebildete Kindergarten- und Alterserweiterte Gruppe sowie für eine Hortgruppe 18 Kinder, wobei in Alterserweiterten Gruppen Kinder im Alter von 18 Monaten bis 3 Jahren doppelt zählen. Für eine Kinderkrippengruppe beträgt die Kinderhöchstzahl für die neue Gruppe 8 Kinder, wobei Kinder im Alter von 0 bis 2 Jahren mit dem Faktor 1,5 zu bewerten sind. Die gesetzliche Personalausstattung gilt entsprechend den Kinderzahlen auch für die neu gebildete Gruppe, das heißt eine Kindergartenpädagogin/ein Kindergartenpädagoge darf bis zu rechnerisch 7 Kinder allein betreuen, ab dem 8. Kind ist eine weitere Betreuungsperson erforderlich, ausgenommen Kinderkrippen.

Die Gruppenzusammenlegungen müssen der Abteilung 6 zwar nicht gemeldet werden, sie müssen in der Einrichtung aber derart dokumentiert werden, dass daraus hervorgeht, wann welche Kinder betreut bzw. abgeholt wurden, welche Gruppenzusammenlegungen dadurch um welche Uhrzeit vorgenommen wurden und welches Personal für die neue Gruppe eingesetzt wurde. Die Dokumentation ist insbesondere für die Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen in Bezug auf die Personalausstattung und die Kinderzahlen durch die Fachaufsicht wesentlich. Das entsprechende Formular für die Dokumentation der Anwesenheitszeiten von Kindern in Ganztags- und erweiterten Ganztagsgruppen ist auf der Homepage des Referates Kinderbildung und –betreuung ([Referat Kinderbildung und -betreuung - Verwaltung - Land Steiermark](#)) zu finden.

Achtung: Für jede der ursprünglichen Gruppen muss mindestens eine Kindergartenpädagogin/ein Kindergartenpädagoge bzw. eine Erzieherin/ein Erzieher an Horten bis zum Ende der jeweiligen Öffnungszeiten in der Einrichtung anwesend sein, auch wenn Gruppen zusammengelegt werden. Sollten für eine Pädagogin/einen Pädagogen in der Kinderdienstzeit keine Kinder zu betreuen sein, so kann diese Zeit für vorbereitende Tätigkeiten, zum Beispiel für die Vorbereitung von strukturierten Elterngesprächen, genutzt werden.

Beispiel: Ein Erhalter führt an einem Standort zwei Kindergartengruppen. Eine Gruppe hat bis 16 Uhr, die andere bis 18 Uhr geöffnet. Ab 14 Uhr sind an einem einzelnen Tag auf Grund der früheren Abholung bzw. Erkrankungen einzelner Kinder in der ersten Gruppe nur noch 10 Kinder und in der zweiten Gruppe 8 Kinder anwesend. Da die Kinderzahl insgesamt 18 beträgt, können die beiden Gruppen zusammengelegt werden. Die erforderliche Personalausstattung beträgt mindestens zwei Kindergartenpädagoginnen/Kindergartenpädagogen, davon muss eine Pädagogin/ein Pädagoge bis 16 Uhr und die zweite Pädagogin/der zweite Pädagoge bis 18 Uhr in der Einrichtung anwesend sein, egal wann die einzelnen Kinder abgeholt werden. Die Gruppe selbst kann jedoch wie sonst auch von einer Pädagogin/einem Pädagogen und einer Betreuerin/einem Betreuer geführt werden, wenn diese beispielsweise auf Grund ihrer Dienstzeiten ohnehin in der Einrichtung verbleibt.

3. Berücksichtigung des Bildungsrahmenplanes sowie Einführung eines verpflichtenden Elterngespräches pro Kinderbetreuungsjahr (§ 4 StKBBG)

Die Einhaltung des „bundesländerübergreifenden BildungsRahmenPlanes für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich“ – kurz BildungsRahmenPlan – ist auf Grund von Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG derzeit schon verpflichtend, wurde jetzt jedoch zusätzlich ausdrücklich im Gesetz verankert.

Das pädagogische Fachpersonal muss künftig pro Kinderbetreuungsjahr mindestens ein strukturiertes Gespräch mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zum Austausch über das Kind und dessen Entwicklungsprozesse nachweislich anbieten.

4. Ausdehnung der Vertretungsregelung für die provisorische Weiterführung von einer Woche auf drei Wochen (§ 24 Abs. 2 StKBBG)

Wenn die Erhalterin/der Erhalter bei unerwarteter Abwesenheit einer Kindergartenpädagogin/eines Kindergartenpädagogen bzw. einer Erzieherin/eines Erziehers an Horten trotz ihres/seines Bemühens keine ausgebildete Ersatzperson findet, ist in Zukunft eine provisorische Weiterführung mit Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuern bis zu drei Wochen möglich, wobei bei dieser Weiterführung wie schon bisher pro Gruppe grundsätzlich zwei Betreuungspersonen erforderlich sind.

5. Angleichung der Zahl der verpflichtenden Fortbildungstage für das Personal in den Kinderbetreuungseinrichtungen an das Dienstrecht der von den Gemeinden anzustellenden Kindergärtnerinnen/Kindergärtner und Erzieherinnen/Erzieher an Horten (§ 25 Abs. 1 StKBBG)

Für das gesamte Personal in den Kinderbetreuungseinrichtungen, ausgenommen das Grobreinigungs- und Hauspersonal, gilt künftig eine Verpflichtung zur Fortbildung an mindestens drei Arbeitstagen je Betriebsjahr und somit erstmals eine verbindliche Untergrenze. Die verpflichtenden Fortbildungen müssen nicht beim Land Steiermark absolviert werden, auch die Teilnahme an anderen Fortbildungsangeboten, zum Beispiel von Pädagogischen Hochschulen oder von privaten Anbietern ist möglich, sofern sie im Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit stehen.

II. Steiermärkisches Kinderbetreuungsförderungsgesetz

1. Personalförderung für den erweiterten Ganztagsbetrieb (§ 1 Abs. 2 StKBFG)

Für den erweiterten Ganztagsbetrieb in Kindergärten, Alterserweiterten Gruppen, Kinderkrippen und Horten wurde neben dem bisher schon bestehenden Fördersatz eine zusätzliche Förderkategorie geschaffen, um die Höhe der Förderung dem jeweiligen Betreuungsbedarf einer Gruppe und der damit verbundenen erforderlichen Personalausstattung besser anzupassen. Die Erhalterin/der Erhalter kann das Fördersystem je nach den örtlichen Gegebenheiten wählen. Bei Änderungen des Betreuungsbedarfs kann mit jedem Ersten eines Monats auch die Förderart gewechselt werden. Änderungen sind über KIN-WEB zu melden.

Maßgeblich für die Höhe der Personalförderung im erweiterten Ganztagsbetrieb sind der Betreuungsbedarf und die Personalausstattung.

Der bestehende Fördersatz bleibt in unveränderter Höhe und gebührt für Gruppen, die bereits zu Beginn der Öffnungszeit und auch bis zum Ende der Öffnungszeit einen derart großen Betreuungsbedarf haben, dass mindestens zwei Personen erforderlich sind.

Für den Erhalt dieses Fördersatzes ist nachzuweisen, dass während der gesamten täglichen Öffnungszeit mindestens zwei Betreuungspersonen gleichzeitig über den gesamten Betriebsmonat anwesend sind, unabhängig von der Anzahl der tatsächlich anwesenden Kinder, wobei die Bestimmungen der §§ 16 und 17 StKBBG über die erforderliche

Personalausstattung in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen jedenfalls einzuhalten sind. Das bedeutet, dass in Kinderkrippen ab dem errechneten zwölften anwesenden Kind drei Betreuungspersonen erforderlich sind.

Die Inanspruchnahme des höheren Fördersatzes für den erweiterten Ganzttag setzt naturgemäß voraus, dass zumindest eine grundsätzliche Notwendigkeit für den Einsatz einer zweiten Betreuungsperson auch in den Randzeiten gegeben ist.

Das heißt, dass jedenfalls in Kindergärten, Alterserweiterten Gruppen und Horten mehr als sieben Kinder und in Kinderkrippen mehr als drei Kinder ab Beginn der Öffnungszeit sowie auch bis zum Ende der Öffnungszeit eingeschrieben sind.

Der neu geschaffene, angepasste Fördersatz für erweiterte Ganztagsbetriebe gebührt für Gruppen, die vereinzelt oder ständig zu Beginn der Öffnungszeit oder auch am Ende der Öffnungszeit oder an Nachmittagen einen geringen Betreuungsbedarf haben, sodass mit *einer* Person (Kindergartenpädagogin/Kindergartenpädagoge bzw. Erzieherin/Erzieher an Horten) das Auslangen gefunden werden kann.

Tabelle der monatlichen Förderungsbeiträge ohne Sozialstaffel (in Euro)

Für Kinderkrippen, Kindergärten, Alterserweiterte Gruppen und Horte

Gruppe	Halbtag	Ganzttag	Erweiterter Ganzttag	
			Anwesenheit von mindestens zwei Betreuungspersonen während der gesamten täglichen Öffnungszeit über den gesamten Betriebsmonat	Anwesenheit von mindestens einer Betreuungsperson während der gesamten täglichen Öffnungszeit über den gesamten Betriebsmonat
Erstgruppe	3.273,27	3.564,25	5.101,94	4.500,00
weitere Gruppe	1.921,80	2.120,96	3.088,30	2.720,00

Tabelle der monatlichen Förderungsbeiträge bei Einhaltung der Sozialstaffel (in Euro)

Für Kindergärten und Alterserweiterte Gruppen

Gruppe	Halbtag	Ganzttag	Erweiterter Ganzttag	
			Anwesenheit von mindestens zwei Betreuungspersonen während der gesamten täglichen Öffnungszeit über den gesamten Betriebsmonat	Anwesenheit von mindestens einer Betreuungsperson während der gesamten täglichen Öffnungszeit über den gesamten Betriebsmonat
Erstgruppe	3.436,94	3.742,46	5.357,05	4.730,00
weitere Gruppe	2.017,88	2.227,01	3.242,72	2.860,00

2. Einhebung von Elternbeiträgen in Ganztags- und erweiterten Ganztagsbetrieben (§ 3 Abs. 1a StKBFG)

Im Zusammenhang mit der Flexibilisierung der Betreuung wurde für die Gewährung der Personalförderung für Ganztags- und erweiterte Ganztagsgruppen folgende zusätzliche Voraussetzung festgelegt:

Für alle Kinder einer Gruppe ist grundsätzlich für gleich lange Einschreibezeiten ein gleich hoher Elternbeitrag einzuheben. Damit soll verhindert werden, dass die Erhalterin/der Erhalter für Kinder, die z. B. nur an drei Nachmittagen anwesend sind, niedrigere Elternbeiträge einhebt und somit zu einer Verringerung des regelmäßigen Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung motiviert.

Die Einhebung niedrigerer Elternbeiträge aus anderen Gründen, z. B. im Geltungsbereich der Sozialstaffel für ein einzelnes Kind oder in der Kinderkrippe für ein Kind der eigenen Gemeinde, ist aber weiterhin trotzdem möglich.

3. Gestaffelte prozentuelle Kürzung der Personalförderung (§ 3 Abs. 4 StKBFG)

Neu ist die gestaffelte prozentuelle Kürzung der Personalförderung für institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen.

Diese kommt für jene Zeiträume zur Anwendung, in denen eine Ausnahmegenehmigung in Bezug auf die Kinderhöchst- oder –mindestzahlen oder die Personalausstattung nach dem Steiermärkischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz ausschließlich wegen verspäteter Antragstellung nicht erteilt werden kann. Ein Entfall der Pflichtjahr- und Sozialstaffel-Beitragsersätze tritt erst ein, wenn die Personalförderung komplett entfällt, nicht jedoch bei einer bloßen Kürzung.

Kann die Bewilligung aus anderen Gründen als dem zu späten Ansuchen nicht erteilt werden, entfallen auch weiterhin die komplette Personalförderung und in weiterer Folge die Beitragsersätze für alle Kinder.

Die Personalförderung ist pro Anlassfall für jeden angefangenen Betriebsmonat um folgende Prozentsätze zu kürzen:

- für den ersten Monat um 10%,
- für den zweiten Monat um 30%,
- für den dritten Monat um 50%,
- für den vierten Monat um 70%,
- ab dem fünften Monat um 100%

Beispiel: Die Kürzungen gelten pro Anlassfall, sodass bei einem Ansuchen um Überschreitung der Kinderhöchstzahl um zwei Kinder im Oktober, wenn die Überschreitung bereits ab Beginn des Kinderbetriebsjahres stattgefunden hat, ein Förderverlust von 20% für den ersten Betriebsmonat und 60% für den zweiten Betriebsmonat zu berechnen ist.

In diesem Zusammenhang weist die Abteilung 6 zum wiederholten Male darauf hin, dass für sämtliche Ausnahmen in Bezug auf die Kinderhöchst- oder –mindestzahlen oder die Personalausstattung vor Umsetzung eine Genehmigung der Abteilung 6 vorliegen muss. Andernfalls tritt Förderverlust ein.

4. Sozialstaffel-Beitragsersatz in den Sommerferien 2015 (§ 6b StKBFG)

Die Novelle des Fördergesetzes enthält auch Änderungen hinsichtlich der Gewährung des Sozialstaffel-Beitragsersatzes in den Sommerferien. Da diese Änderung allerdings erst im Sommer 2015 wirksam wird, wird die Abteilung 6 darüber in einem gesonderten Schreiben im Frühjahr 2015 informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Abteilungsleiter:

HR Dr. Eigner eh.

F.d.R.d.A.: Heinrer